

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S. 286 zuletzt) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr.08, S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, Nr.16, S.226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012(GVBl.I/12,Nr. 16) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf den eigenen oder von der Stadt Luckenwalde verwalteten Friedhöfen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender besonderer sonstiger Leistungen der Stadt Luckenwalde werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der Anlage festgesetzt sind.
- (2) Der in der Anlage festgesetzte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) wer die Gebührenpflicht der Stadt Luckenwalde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) derjenige, der Anträge auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührensschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Stundung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadt Luckenwalde (§ 2 Abs. 1 b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.07.2000 in der Fassung der 4. Änderungsgebührensatzung vom 01.07.2009 außer Kraft.

Luckenwalde, ...

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom ...

Die nachfolgenden Gebühren gelten für die kommunalen Friedhöfe in Luckenwalde „Waldfriedhof“ und Friedhof „Vor dem Jüterboger Tor“ sowie im Ortsteil Kolzenburg.

I. Bestattungsgebühren

1. Ausheben und Schließen der Gruft	
a) Erdbestattung Erwachsene	458,00 EUR
b) Kinder (bis 6 Jahre)	177,00 EUR
c) 15 % Aufschlag ab 10 cm gefrorener Boden (Erw.)	69,00 EUR
d) 15 % Aufschlag ab 10 cm gefrorener Boden (Kinder)	27,00 EUR
e) Urnen	120,00 EUR
f) 15 % Aufschlag ab 10 cm gefrorener Boden	18,00 EUR
2. Kapellenbenutzung	
a) Kapellenbenutzung	206,00 EUR
b) Nutzung des Kapellenvorraumes bei „Stillen Bestattungen“	103,00 EUR
3. Bereitstellung der Platte an der Urnenwand	575,00 EUR
4. Zusatzgebühren	
a) Entfernen von Grabmalen und Einfassungen bei Zweitbeisetzungen gem. Unfallverhütungsvorschrift (sofern es die Nutzungsberechtigten selbst nicht rechtzeitig veranlasst haben)	lt. Rechnung des Beauftragten
b) Art und Umfang der Leistungen (von Pkt 1-3) wurden mit der Kalkulation festgelegt; sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach den entstandenen Kosten berechnet.	...

II. Nutzungsgebühren

a) Erdeinzel- und Erdeinzelkindergrabstätte (ab.6Lj.)	25 Jahre	893,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	25 Jahre	1.340,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	25 Jahre	2.680,00 EUR
d) Mehrstellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	3.216,00 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte (bis 5.Lj.)	20 Jahre	656,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	25 Jahre	232,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	322,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	697,00 EUR
i) Urnengemeinschaftsanlage	25 Jahre	721,00 EUR
j) Urnenwand	25 Jahre	1.719,00 EUR
k) Baumbestattung	25 Jahre	946,00 EUR
l) Erdgemeinschaftsanlage	25 Jahre	1.869,00 EUR

III. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf

a) Erdeinzel- und Erdeinzelkindergrabstätte (ab.6Lj.)	pro Jahr	36,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	pro Jahr	54,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	pro Jahr	107,00 EUR
d) Mehrstellige Wahlgrabstätte	pro Jahr	129,00 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte (bis 5.Lj.)	pro Jahr	24,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	pro Jahr	09,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	13,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	28,00 EUR
j) Urnenwand	pro Jahr	57,00 EUR
k) Baumbestattung	pro Jahr	36,00 EUR

IV. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten (unbegrenzt) 50,00 EUR
2. Genehmigung für die einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten 8,00 EUR
3. Genehmigung für Grabmalanträge 18,00 EUR

V. Sonstige Gebühren

1. Umbettungen
 - a) Erdbestattung Erwachsene lt. Rechnung des Beauftragten
 - b) Erdbestattung Kinder lt. Rechnung des Beauftragten
 - c) Urnen 240,00 EURBei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.
2. Ausbettungen
 - a) Erdbestattung Erwachsene lt. Rechnung des Beauftragten
 - b) Erdbestattung Kinder lt. Rechnung des Beauftragten
 - c) Urnen 120,00 EURBei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.
3. Übersenden der Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen 51,00 EUR
plus bare Auslagen
4. Grabeinfassungen,
die von der Stadt Luckenwalde in ausgewählten
Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
hergestellt werden

Urnengrabstätte Feld D und UH1 Waldfriedhof
Einfassung aus Natursteinpflaster 26,00 EUR